

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



**REGLEMENT ÜBER
GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE
UND –GEBÜHREN**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	4
§ 1	Geltungs- und Anwendungsbereich.....	4
§ 2	Inhalt	4
§ 3	Vorzeitige Erstellung	5
§ 4	Anschlussgebühr: Grundsatz.....	5
§ 5	Benützungsgebühren, Rechnungsstellung	5
2.	Verkehrsanlagen	5
§ 6	Strassenkategorien	5
§ 7	Einteilung der Strassen	5
§ 8	Beitragsansätze: a) Neubauten	6
§ 9	b) Ausbau und Korrektion.....	6
§ 10	Ersatzabgabe für Abstellplätze	6
3.	Abwasser	6
§ 11	Erschliessungsbeiträge	6
§ 12	Anschlussgebühr.....	6
§ 13	Anschlussleitung (aufgehoben)	7
§ 14	Benützungsgebühren	7
§ 15	Laufende Brunnen.....	7
4.	Wasserversorgung	7
§ 16	Erschliessungsbeiträge	7
§ 17	Anschlussgebühr.....	8
§ 18	Anschlussleitung (aufgehoben)	8
§ 19	Benützungsgebühren	8
§ 20	Bauwasser	8
§ 21	Wasser ab Hydrant.....	8
5.	Elektrizitätsversorgung	9
§ 22	(aufgehoben).....	9
§ 23	(aufgehoben).....	9
§ 24	(aufgehoben).....	9
§ 25	(aufgehoben).....	9
§ 26	(aufgehoben).....	9
6.	Gemeinschaftsantenne.....	9
§ 27	(aufgehoben).....	9
§ 28	(aufgehoben).....	9

§ 29	(aufgehoben).....	9
§ 30	(aufgehoben).....	9
7.	Bauten in erschlossenem Gebiet.....	9
§ 31	Zuschlag zur Anschlussgebühr (aufgehoben).....	9
8.	Flurwege und Entwässerungsanlagen.....	9
§ 32	Grundsatz, Beiträge, Beitragspflichtige Kosten und Verfahren	9
9.	Verjährung.....	9
§ 33	Fälligkeit/Grundpfandrecht	9
10.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
§ 34	Übergangsbestimmungen	10
§ 35	Inkrafttreten	10
§ 36	Ergänzendes Recht.....	10
	Strassenverzeichnis mit Kategorienzuteilung	13
	Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.....	15
1.	Wasserversorgung	15
1.1.	Anschlussgebühr gemäss §§ 4 und 17	15
1.2.	Benützungsg Gebühr gemäss §§ 5 und 19.....	15
1.3.	Bauwasser gemäss § 20.....	15
1.4.	Wasser ab Hydrant gemäss § 21	15
2.	Abwasserentsorgung.....	15
2.1.	Anschlussgebühr gemäss §§ 4 und 12	15
2.2.	Benützungsg Gebühr gemäss §§ 5 und 14.....	15
2.3.	Laufende Brunnen gemäss § 15	15

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (BGS 711.41) folgendes Reglement.

1. Allgemeines

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

¹ Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und §§ 2ff der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren erhebt die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg von den Anstössern und Benützern folgende Beiträge und Gebühren:

- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren

² Dieses Reglement findet Anwendung auf alle öffentlichen Erschliessungsanlagen, die dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

³ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz inkl. der Kosten für die Verwaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, den Verursachern überbunden werden.

§ 2 Inhalt

Das Reglement regelt:

- a) die Beitragssätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Beitragssätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) die Berechnungsgrundlage zur Bemessung sowie die Höhe der Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr)
- d) die Gebührensätze für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen
- e) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze

§ 3 Vorzeitige Erstellung

¹ Die Finanzierung vorzeitig erstellter Erschliessungsbauten richtet sich nach den §§ 21ff der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

² Die Erschliessung wird in jedem Fall durch die Gemeinde ausgeführt. Allfällige Wünsche der verursachenden Bauherren betreffend Arbeitsvergebung werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Vor Baubeginn müssen die benötigten Mittel bei einer solothurnischen Bank oder der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg sichergestellt sein.

³ Die ausgeführten Erschliessungsbauten sind Eigentum der Gemeinde, welche auch den Unterhalt übernimmt.

⁴ Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind auch für Bauten zu entrichten, die an vorzeitig erstellte Erschliessungsanlagen angeschlossen werden.

§ 4 Anschlussgebühr: Grundsatz

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Leitungsnetze der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr, die aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben wird.

² (aufgehoben)

§ 5 Benützungsgebühren, Rechnungsstellung

¹ Die Höhe der Benützungsgebühren für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden aufgrund der Betriebskosten festgelegt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich. Halbjährlich erfolgt eine Akontorechnung von ca. 50 % der entsprechenden vorhergehenden Rechnungsperiode. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

2. Verkehrsanlagen

§ 6 Strassenkategorien

Die im Erschliessungsplan enthaltenen Strassen werden in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- Erschliessungsstrassen
- Sammelstrassen
- Hauptverkehrsstrassen

§ 7 Einteilung der Strassen

Die Einteilung der Strassen in die einzelnen Kategorien ergibt sich aus der Klassifizierung in Anhang 1.

§ 8 Beitragsansätze: a) Neubauten

Die Beitragssätze der Grundeigentümer belaufen sich beim Neubau einer Verkehrsanlage auf:

- Erschliessungsstrassen und Fusswege	100 %
- Sammelstrassen	75 %
- Hauptverkehrsstrassen	50 %

§ 9 b) Ausbau und Korrektion

Beim Ausbau und der Korrektion bestehender Strassen ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze gemäss § 8.

§ 10 Ersatzabgabe für Abstellplätze

Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt CHF 5'000.00.

3. Abwasser

§ 11 Erschliessungsbeiträge

¹ Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Kanalisation Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, hat an die Erstellungskosten 100 % der analog zu § 14 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren errechneten Kostensumme zu bezahlen.

² Ausbau und Korrektion solcher Anlageteile lösen keine Beitragspflicht aus.

³ Wird der Ausbau oder die Korrektion allein durch einzelne Verursacher hervorgerufen oder weist die Leitung einzig wegen einzelner Verursacher einen grösseren Querschnitt auf, gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten.

§ 12 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

² Die Gewichtungsfaktoren betragen für

• Wohnzone W2a/W2b/W3	0.35
• Kernzone	0.50
• Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0.50
• Gewerbezone mit Wohnnutzung / Zentrumszone Bahnhof	0.60
• Arbeitszone/Mischzone Oberwald	0.60
• Zone für hohe Bauten	1.50

³ (aufgehoben)

§ 13 Anschlussleitung (aufgehoben)

§ 14 Benützungsgebühren

¹ Die Grundgebühren werden aufgrund der zonengewichteten Flächen und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

² Vollerwerbs-Landwirtschaftsbetriebe erhalten jährlich eine pauschale Reduktion von CHF 500.00 auf der Abwassergebühr. Anstelle dieser Reduktion kann eine Befreiung von der Leistung der Abwassergebühr für das im landwirtschaftlichen Betrieb verbrauchte Wasser, welches nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasserversorgung zugeführt wird, erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Leitung für den Bezug dieser Wassermenge vor dem Hauptzähler angeschlossen und mit einem separaten Zähler versehen wird. Die Kosten für die notwendigen Installationen gehen zu Lasten des Landwirtschaftsbetriebs.

³ Innerhalb des im Anhang II festgelegten Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Höhe der Benützungsgebühren fest.

⁴ Wird aufgrund übergeordneter Gesetzgebung eine Abwasserabgabe erhoben, kann diese direkt weiterverrechnet werden.

⁵ Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50 - 70 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 30 - 50 % der Kosten.

⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des Wasserverbrauchs erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission.

§ 15 Laufende Brunnen

Für das Abwasser von laufenden Brunnen ist vom Eigentümer eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.

4. Wasserversorgung

§ 16 Erschliessungsbeiträge

¹ Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Wasserleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, hat an die Erstellungskosten 100 % der analog zu § 49 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren errechneten Kostensumme zu bezahlen.

² Ausbau und Korrektur solcher Anlageteile lösen keine Beitragspflicht aus.

³ Wird der Ausbau oder die Korrektur der Anlage allein durch einzelne Verursacher hervorgerufen oder weist die Leitung einzig wegen einzelner Verursacher einen grösseren Querschnitt auf, gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten.

§ 17 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

² Die Gewichtungsfaktoren betragen für

• Wohnzone W2a/W2b/W3	0.35
• Kernzone	0.50
• Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0.50
• Gewerbezone mit Wohnnutzung / Zentrumszone Bahnhof	0.60
• Arbeitszone/Mischzone Oberwald	0.60
• Zone für hohe Bauten	1.50

³ (aufgehoben)

§ 18 Anschlussleitung (aufgehoben)

§ 19 Benützungsgebühren

¹ Die Grundgebühren werden aufgrund der zonengewichteten Flächen und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

² Innerhalb der im Anhang II festgelegten Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Höhe der Benützungsgebühren fest.

³ Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50 - 70 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 30 - 50 % der Kosten.

§ 20 Bauwasser

Für den Bezug von Bauwasser wird eine Pauschalgebühr pro Einfamilienhaus resp. bei Mehrfamilienhäusern pro Wohneinheit erhoben.

§ 21 Wasser ab Hydrant

Für den Wasserbezug ab Hydranten zum Spritzen von betriebseigenen Kulturen wird eine Pauschalgebühr pro Jahr und Bezüger erhoben. Unternehmungen, welche die Spritzarbeiten auf gewerblicher Basis ausführen, leisten eine erhöhte Pauschalgebühr.

5. Elektrizitätsversorgung

§ 22 (aufgehoben)

§ 23 (aufgehoben)

§ 24 (aufgehoben)

§ 25 (aufgehoben)

§ 26 (aufgehoben)

6. Gemeinschaftsantenne

§ 27 (aufgehoben)

§ 28 (aufgehoben)

§ 29 (aufgehoben)

§ 30 (aufgehoben)

7. Bauten in erschlossenem Gebiet

§ 31 Zuschlag zur Anschlussgebühr (aufgehoben)

8. Flurwege und Entwässerungsanlagen

§ 32 Grundsatz, Beiträge, Beitragspflichtige Kosten und Verfahren

¹ Beim Wegebau und Leitungsbau sind von den beteiligten Grundeigentümern Beiträge gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne von §§ 25, 27 und 67 der Bodenverbesserungsverordnung zu entrichten.

² Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten für bauliche Massnahmen belaufen sich auf 50 %.

³ Die Beiträge werden von den gesamten Erstellungskosten berechnet. Allfällige Beiträge von Bund und Kanton fallen der Gemeinde zu.

⁴ Für den Beitragsplan und das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

9. Verjährung

§ 33 Fälligkeit/Grundpfandrecht

¹ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsggebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

² Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beträge innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 f. EG ZGB). Verweigert der Grundeigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung. Die Eintragung des Pfandrechts muss in jedem Fall spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgt sein.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsbestimmungen

Für rechtsgültige Gestaltungspläne in der Mischzone, die vor Inkrafttreten dieses Reglements genehmigt wurden, gilt für die Bestimmung der Anschlussgebühren gemäss § 12 und § 17 ein Gewichtungsfaktor von 1.50.

§ 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

§ 36 Ergänzendes Recht

Für alle in diesem Reglement nicht speziell umschriebenen Bestimmungen gilt die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. August 1993.

Der Gemeindepräsident:

Walter Keller

Der Gemeindeschreiber:

Ernst Zäh

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn durch Beschluss Nr. 1139 vom 25. April 1995 genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Ergänzung durch § 14 Abs. 2 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Juni 1996.

Der Gemeindepräsident:

Walter Keller

Der Gemeindeschreiber:

Ernst Zäh

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn durch Beschluss Nr. 1760 vom 10. September 2002 genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Abänderung der §§ 2 Abs. b) und d), 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 und ersatzlose Streichung der §§ 27 bis 30 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Dezember 2001.

Der Gemeindepräsident:

Alfred Dällenbach

Der Gemeindeschreiber:

Ernst Zäh

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 1760 vom 10. September 2002 genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Ergänzung von § 14 Abs. 2, ab Satz 2, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. Dezember 2003.

Der Gemeindepräsident

Alfred Dällenbach

Der Gemeindeschreiber

Ernst Zäh

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2004/264 vom 17. Februar 2004 genehmigt.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Schwaller

Abänderung von §§ 2, 4 und 5; ersatzlose Streichung von §§ 22 bis 26, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2010.

Der Gemeindepräsident

Markus Sieber

Der Gemeindeschreiber

Stephan Richard

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 162 vom 24. Januar 2011 genehmigt.

Der Staatsschreiber

Dr. A. Eng

Abänderung von §§ 2 Bst. c, 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, 8, 10, 11 Abs. 1 und 2, 12, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17, 19 und 32 Abs.2; Ergänzung von §§ 1 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 3 bis 6, 33 und 34; ersatzlose Streichung von §§ 4 Abs. 2, 13, 18 und 31 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2015 mit Beschluss Nr. GVB 15010.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2016/882 vom 17. Mai 2016 genehmigt.

Abänderung Anhang 2 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2016 mit Beschluss Nr. GVB 16006.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber a.i.

Markus Sieber

Michael O. Kaufmann

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 591 vom 04.04.2017 genehmigt.

Änderung/Ergänzung der Zonenbezeichnungen bei den Anschlussgebühren § 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 inkl. die Anpassungen bei der Kategorienzuteilung im Anhang 1 sowie Streichung von § 12 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. Juni 2023 mit Beschluss Nr. GVB 23011.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Jsabelle Scheidegger-Blunschy

Felix Marti

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2023/1166 vom 22. August 2023 genehmigt.

Anhang 1 zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Strassenverzeichnis mit Kategorienzuteilung

a = Erschliessungsstrassen

b = Sammelstrassen

c = Hauptverkehrsstrassen

Nr.	Name	Kategorie
Dorfteil Lohn (Öffentliche Planaufgabe vom 13.08.-11.09.1980)		
01	Alpenstrasse	a
03	Bahnhofstrasse (von Solothurnstrasse bis Grenze Lüterkofen)	c
03	Bahnhofstrasse (von Solothurnstrasse bis Bahnhofplatz)	a
05	Bergstrasse	a
06	Bergackerstrasse	a
07	Bernstrasse alte (vom Dorfplatz bis Oberwald)	b
07	Bernstrasse alte (vom Dorfplatz bis Solothurnstrasse)	b
08	Bibernbachstrasse	a
09	Brennereiweg	a
10	Buchenstrasse	a
11	Buchenweg	a
12	Flurstrasse	a
13	Friedhofstrasse	a
14	Hausmattweg	a
15	Hofackerstrasse	a
16	Höhenweg	a
17	Industriestrasse	a
18	Ischmattstrasse	a
19	Kapellenstrasse	b
20	Lehnmattstrasse	a
21	Mühlebühlstrasse	b
22	Oberwaldstrasse	a
24	Poststrasse	a
68	Rainstrasse	b
25	Rosackerstrasse	a
26	Rütifeldstrasse	a
27	Sandstrasse	a
28	Solothurnstrasse	c
29	Sonnenbergstrasse	a

30	Schulhausstrasse	b
31	Schützenhausstrasse	a
32	Stammbachstrasse	a
33	Steinackerstrasse	a
34	Stöcklistrasse	a
35	Wassergasse	b
36	Widmattstrasse	a
37	Winkelackerstrasse	a

Dorfteil Ammannsegg

50	Badstrasse	b
51	Bahnhofstrasse	b
52	Bernstrasse	c
53	Buchhof	
54	Eggenstrasse	a
55	Eichenstrasse	a
56	Heinibühlstrasse	b
57	Hofstrasse	a
58	Käsereiweg	a
59	Längackerstrasse	a
60	Lindlifeldstrasse	a
61	Paradiesstrasse (ab Schulhausstrasse bis Rainackerstrasse)	b
61	Paradiesstrasse (ab Rainackerstrasse bis Wald)	b
62	Rainackerstrasse	a
63	Ringstrasse	a
64	Sandackerstrasse	a
65	Sonnhaldenstrasse	a
66	Spichermattstrasse	a
67	Schachenmattstrasse	a
30	Schulhausstrasse	b
69	Schwallerermattstrasse	a
70	Veilchenstrasse	a
71	Winterhalde	b
72	Gewerbestrasse	a

Anhang 2 zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

1. Wasserversorgung

1.1. Anschlussgebühr gemäss §§ 4 und 17

Anschlussgebühr jeder angeschlossenen Baute und Anlage pro m² ZGF CHF 40.00

1.2. Benützungsgebühr gemäss §§ 5 und 19

Grundgebühr pro m² ZGF pro Jahr CHF 0.50 – 1.50 ^[2]
 Tarif ab 1.1.2016: CHF 1.00 ^[1]
 Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenes Frischwasser CHF 0.50 – 1.50 ^[2]
 Tarif ab 1.1.2025: CHF 1.30 ^[3]

1.3. Bauwasser gemäss § 20

Benützungsgebühr

- pauschal pro Wohneinheit bei Einfamilienhäusern CHF 120.00
- pauschal pro Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern CHF 60.00

1.4. Wasser ab Hydrant gemäss § 21

Benützungsgebühr

- im Einzelfall durch die Verwaltung festzulegen

2. Abwasserentsorgung

2.1. Anschlussgebühr gemäss §§ 4 und 12

Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage pro m² ZGF CHF 60.00

Durch Umbauten können keine Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren erfolgen.

2.2. Benützungsgebühr gemäss §§ 5 und 14

Grundgebühr pro m² ZGF pro Jahr CHF 0.50 – 1.50 ^[2]
 Tarif ab 1.1.2016: CHF 0.75 ^[1]
 Verbrauchergebühr pro m³ bezogenes Frischwasser CHF 0.50 – 1.50 ^[2]
 Tarif ab 1.1.2025: CHF 1.10 ^[3]

Untergeordnete Teile, die sich lediglich bis max. 1/3 der Abflussmenge auswirken und Versickerungsanlagen mit Überlauf an die Gemeindekanalisation lösen keine Reduktion aus.

2.3. Laufende Brunnen gemäss § 15

Benützungsgebühr

- pauschal pro Jahr CHF 60.00

^[1] beschlossen vom Gemeinderat am 14. Dezember 2015

^[2] beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016

^[3] beschlossen vom Gemeinderat am 16. Dezember 2024